

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DIE TT-SPORTAUSÜBUNG¹

Stand: 20.2.2022, Version: TT_Union_Horn_V10, Änderungen vorbehalten!

Dieses vorliegende Präventionskonzept stellt eine Auflistung der notwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen dar. Hier kurz die wichtigsten Punkte auf einem Blick dargestellt.

- Nur Sportler welche sich **gesund fühlen** dürfen am Training teilnehmen.
 - **Eintritt** nur nach der „3G-Regel“
 - 2G:**
 - 3. Impfung (270Tage)
 - 2. Impfung (180 Tage), bei Alter < 18 Jahre (210 Tage)
 - Genesung (180 Tage)
 - 1. Impfung + genesen (180 Tage)
 - 2. Impfung + Genesung (270Tage)
 - 3G:**
 - SARS-CoV-2-Antigentests (24h) oder PCR-Tests (48h)
 - SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung+ Speicherung in der Datenbank (24h)
 - Betriebliche Antigen- oder PCR-Tests – bei Speicherung in einer öfftl. Datenbank
 - **FFP2-Maskenpflicht** bis zur Sportausübung (Halle selber)
 - Kinder welche jünger als 12 Jahre sind obliegen nicht der „3G“ Regel
 - Schultests, sofern diese regelmässig (abwechselnd PDR/Antigen) besucht werden gelten als 3G-Nachweis (gilt nur für schulpflichtige Schulkinder (bis 15 Jahre))
 - **Bei etwaigen Kontrollen ist der Nachweis zu erbringen – der Ausweis ist immer mitzuführen.**
 - Eintragung in die Mitgliederliste mit Name, Tel. Nummer und Bestätigung hinzufügen (T> 15min).
 - Mit der Trainings- oder Matchteilnahme wird dieses Konzept akzeptiert, andernfalls ist die Person dem Training fernzubleiben
 - Die Hauptverantwortung über die Einhaltung der Verordnung bleibt beim Sportler bzw. beim Erziehungsberechtigten
- NEU**
- wieder gültig**

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung, welche seit **18. Februar 2022** in Kraft getreten ist, ist das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

In allen Innenräumen, bis zur Sportausübung, besteht FFP2-Maskenpflicht.

Jegliche Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

Es besteht also quasi eine Holschuld!

Wir als UNION HORN, Sektion Tischtennis sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis überwachen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, Trainer und Sportler setzen! Deshalb gilt, dass Sportler, Trainer sowie Betreuer, die sich **krank fühlen, nicht** am Sportbetrieb **teilnehmen** dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben. (siehe Punkt häufigste Symptome)

Verantwortlichkeiten – COVID-19-Beauftragte

- Reinhard Pleßl, Tel.: 0664/6437554 (Hauptverantwortung)
- Werner Ruppi, Tel.: 0664/73523776

Vorgaben laut Verordnung

- Zeitbegrenzung für Indoor Sportstätten: 5:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- Beim Sport gibt es keinen Mindestabstand und keine Maskenpflicht – beim Eingang besteht Maskenpflicht.
- Der Zutritt zur Sportstätte ist nur Personen gestattet, die einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorweisen können (lt. „**3G**“ Regel = getestet, genesen oder geimpft), d.h.
 - eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den **letzten 180 Tagen überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - die „**Schultests**“ („Ninja-Pass“) für die Schulpflicht, in der Regel bis zum 15. Lebensjahr, (mind. ein PCR- und Antigen-Test im Wechsel) gelten ebenfalls, sofern diese regelmässig durchgeführt wurden, oder
 - ein Nachweis über eine mit einem **zentral zugelassenen Impfstoff** gegen COVID-19 Zweitimpfung nicht älter als **180 Tage** ist, oder ab dem 22. Tag nach der **1. Impfung bei Impfstoffen + Genesungsbescheid, bei denen nur eine Impfung** vorgesehen war. Diese Impfung darf nicht länger als **180 Tage zurückliegen (Sonderregelung Erstimpfung oder Zweitimpfung.)**
 - eine weitere Impfung („Boosterimpfung“ oder Zweitimpfung nach dem genesen-Status), welche nicht länger als **270 Tage zurückliegen** darf, oder
 - **ein Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den **letzten 180 Tagen** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
 - „contact tracing“ -> lückenlose Eintragung in die Anwesenheitsliste
 - bei mehr als 50 Teilnehmer besteht noch zusätzlich eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde
 - ab 251 Personen ist die Veranstaltung/Zusammenkunft bewilligungspflichtig
- **Die Prüfung der „3G-Regel“ obliegt dem Heimverein und darf nur von diesem oder vom Hallenbetreiber (Gemeinde) geprüft werden.**

- für Trainer und Betreuer gilt im Hobbysport ein“ 3G“-Nachweis
 - Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für **Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr**
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben:
 - Vor- und Familiennamen und
 - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
 - **Bitte in die Mitgliederliste samt Bekanntgabe der Bestätigung eintragen!**
 - Als Bestätigung gilt: getestet, geimpft oder genesen
 - Die Bestätigung wird vom Trainer und/oder Covid-Beauftragten kontrolliert.

Mögliche und häufigste Symptome sind:

Bei der Omikron Variante treten vermehrt Hals- und Kopfschmerzen auf. In manchen Fällen auch leicht erhöhte Temperatur.

Tabelle 1: COVID-19 Symptome²

Häufigste Symptome	Seltene Symptome
Fieber	Gliederschmerzen
Trockener Husten	Halsschmerzen
Schnupfen	Kopfschmerzen
Müdigkeit	Durchfall
Störung/Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns	Appetitlosigkeit
Lungenentzündung	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit

¹ Quelle: COVID-19-Öffnungsverordnung

² Quelle: Robert Koch Institut: <https://bit.ly/3ew5ocf>

1. Verhaltensregeln von Sportler, Betreuer und Trainer

- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist auf eine möglichst kurze Zeit zu beschränken. Beschränkung einer Teilnehmerzahl gibt es derzeit nicht. Eigenverantwortung ist gefragt.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und/oder -desinfizieren beim Betreten und Verlassen sowie vor und nach dem Training.
- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sind die im Eingangsbereich (Haupt- und/oder Seiteneingang) zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene zu nutzen.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Das Spucken ist in der Halle selbstverständlich zu unterlassen.
- Pünktliches Erscheinen zur Sporteinheit wird erbeten, sollte im Sport ohnehin selbstverständlich sein.
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung und die ausgehängten Hinweise seitens der Schule bzw. der Stadtgemeinde zu befolgen!
- Die Sektion hält sich an die Empfehlungen des ÖTTV
 - ÖTTV „Tischtennis Handlungsempfehlungen“ vom 04.02.2022

2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

- Nach Möglichkeit soll die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden. Dies ist in den Sportstätten in den Waschräumen sichergestellt.
- Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Stiegen- und sonstige allgemein zugängliche Bereiche sind ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Hallen des Sportzentrums zu betreten.
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Außer in der Halle (Turnsaal, Sporthalle) ist ein längerer Aufenthalt zu vermeiden.
- Türen sollten möglichst offen bleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen. Grundsätzlich ist auf eine regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktflächen zu achten. Die Eingangstür, welche je nach Witterung geschlossen ist, befindet sich immer vor den Desinfektionsspendern und stellt somit kein erhöhtes Risiko dar. Alle anderen Türen sollen nach Möglichkeit offen bleiben.
- Besprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien oder in der Turnhalle (Turnsaal, Sporthalle) organisiert werden.
- Durch die Teilnahme beim Training oder beim Match gibt der Spieler (bei Volljährigkeit) als auch der Erziehungsberechtigte im Fall von Kindern die Einverständniserklärungen zu den Bestimmungen des Vereins und zu diesem Präventionskonzept ab. Ist der Spieler/Erziehungsberechtigte damit nicht einverstanden muss der Sportler/das Kinder vom Training/Match fernbleiben.
- Begleitpersonen, wie z.B.: Eltern, welche in einem direkten verwandtschaftlichen Verhältnis zum minderjährigen Spieler stehen, werden als Betreuer eingestuft und unterliegen der „2G“ Pflicht inkl. Eintragung in die Anwesenheitsliste. (Ausnahme Spitzensport – dort gilt „3G“.)

3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Sportgegenstände sollen nur von einem Sportler berührt werden und demnach nicht weitergereicht werden. (z.B.: Netze werden von einer Person entnommen und aufgebaut. Hürdenstangen, etc.)
- Die tägliche Desinfektion der WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume wird vom Hallenbetreiber vorgenommen (Schulwart, Reinigungspersonal, etc.).
- Ebenso ist dieser für eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen verantwortlich. Empfehlung: Einmal pro Woche
- Die Möglichkeit zur Händedesinfektion wurde bereits vom Hallentreiber geschaffen.
- Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen, ...) ist in Kurzform in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
- Regelmäßiges Lüften – in Verbindung mit der Trainingspause wird empfohlen

4. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- Im Fall von nicht Sars-Cov-2 Symptomen den Hausarzt möglichst telefonisch kontaktieren und sich an dessen Empfehlungen halten.
- im Fall von Sars-CoV-2 Symptomen die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.
- Im Fall eines **positiven Tests**, egal welchen, ist **sofort** die **Vereinsleitung zu informieren!**

Die Vereinsführung hat je nach Aussage des Arztes bzw. der Hotline umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt zu befolgen.

5. Regelung betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Für Sportler, Betreuer sowie im Veranstaltungsfall für Zuschauer stehen ausreichend Toiletten zur Verfügung.
- Für die Nutzung von WC-Anlagen, Garderoben und Duschen gelten die bereits beschriebenen Punkte.
- WC-Anlagen werden im Regelbetrieb einmal täglich sowie an Spiel- und Veranstaltungstagen mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.

6. Regelung betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- Es dürfen nur die selbst mitgebrachten Getränke, in diesem Ausnahmefall auch in der Halle, konsumiert werden.
- Die Mitnahme und der Verzehr von Speisen ist grundsätzlich zu unterlassen. Die Ausnahme bilden kleine Riegel.

7. Regelung zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

- Spieler sollen sich weder in den Gängen noch im Eingangsbereich für längere Zeit aufhalten. Allenfalls am Boden angebrachte Markierungen sind zu beachten.
- Ein notfallbedingtes Verlassen der Halle/des Turnsaals muss zu jederzeit sichergestellt sein – auch im Zuge dieser hier beschriebenen gesonderten Maßnahmen.

8. Vorgaben zur Schulung der Trainer/Spieler in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Prüfung der Covid-19 Vorgaben

Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim Betreiber der Sportstätte bzw. beim jeweiligen Verein.

Der/die COVID-19 Beauftragte sind mit dem COVID-19-Präventionskonzept vertraut und kennen die örtlichen Gegebenheiten sehr genau. Der erstgenannte COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

Zur Fortführung des Trainings- und Spielbetriebes sind nachstehende Präventionsmaßnahmen getroffen worden.

Sämtliche Sportler bzw. deren gesetzlicher Vertreter, Betreuer und Trainer vom Verein wurden über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt.

Diese betreffen folgende Bereiche:

- Verhaltensregeln in der Sportanlage
- Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Hygienemaßnahmen in den Sportstätten

Für folgende Bereiche ist der Spieler bzw. der Erziehungsberechtigte des Kindes noch zusätzlich selbst verantwortlich:

- Verhaltensregeln außerhalb der Sportanlage
- Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht im Allgemeinen
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion (Spieler befindet sich bereits zu Hause, ...)
- Empfehlungen für den privaten Bereich

9. Formulare „Anwesenheitsliste für Erwachsene und Kinder“

- Mindestens die Version: „Training_Anwesenheit_Erwachsene_V_06_xx.pdf“
- Mindestens die Version: „Training_Anwesenheit_Jugend_V_06_xx.pdf“

10. allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf das „Gendern“ verzichtet, alle männlich angeführten Bezeichnungen und Beschreibungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

